

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1 (im Folgenden: „Blaue-Karte-EU Richtlinie“) sieht gegenüber der Vorgänger-Richtlinie 2009/50/EG weitere Erleichterungen bei der Zulassung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten und ihrer Familienangehörigen vor. Ziel der Richtlinie ist, die Europäische Union noch besser als attraktive Zielregion im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Arbeitskräfte zu positionieren.

Die neue Blaue-Karte-EU Richtlinie muss bis spätestens 18. November 2023 im nationalen Recht umgesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat die wesentlichen Bestimmungen der Blaue-Karte-EU Richtlinie, nämlich die Regelung der Anwerbung und des Arbeitsmarktzuganges von qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten, mit dem Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, BGBl. I Nr. 106/2022, umgesetzt.

Art. 16 Abs. 1 lit. a bis e und Abs. 3 (Gleichbehandlung) und Art. 17 Abs. 6 (Familienangehörige) der Blaue-Karte-EU Richtlinie sind landesgesetzlich zu regeln.

Landesrechtlich relevante Bestimmungen der Richtlinie 2009/50/EG waren bereits in einigen Landesgesetzen umgesetzt. Durch die Aufhebung dieser Richtlinie sind die Umsetzungshinweise bzw. Verweise zu aktualisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetz sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Es sind keine Mehrbelastungen für das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände oder den Bund zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Richtlinie 2021/1883/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021 S. 1 (CELEX-Nr. 32021L1883) umgesetzt.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Blaue-Karte-EU Richtlinie im Gesetzgebungsbereich des Landes umgesetzt werden. Die Blaue-Karte-EU Richtlinie sieht gegenüber der Vorgänger-Richtlinie 2009/50/EG weitere Erleichterungen bei der Zulassung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten und ihrer Familienangehörigen vor. Die neue Blaue-Karte-EU Richtlinie muss bis spätestens 18. November 2023 im nationalen Recht umgesetzt werden.

Dem Landesgesetzgeber obliegt die Umsetzung der Art. 16 Abs. 1 lit. a bis e und Abs. 3 (Gleichbehandlung) und Art. 17 Abs. 6 (Familienangehörige) der Richtlinie im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz.

2. Inhalt:

Landesrechtlich relevante Bestimmungen der Richtlinie 2009/50/EG waren bereits in einigen Landesgesetzen umgesetzt. Durch die Aufhebung dieser Richtlinie sind die Umsetzungshinweise bzw. Verweise zu aktualisieren.

2.1. Art. 16 Abs. 1 lit. a bis e der Richtlinie sieht vor, dass Inhaber einer Blauen Karte EU in folgenden Bereichen die gleiche Behandlung wie Staatsangehörige des Mitgliedstaats, der die Blaue Karte ausstellt, genießen:

- a) Beschäftigungsbedingungen, einschließlich des Mindestbeschäftigungsalters, und Arbeitsbedingungen, einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassung, Arbeitszeiten, Urlaub und Feiertage, sowie Anforderungen an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- b) Vereinigungsfreiheit sowie Zugehörigkeit zu und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Rechte und Leistungen, unbeschadet der innerstaatlichen Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit;
- c) allgemeine und berufliche Bildung;
- d) Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Verfahren;
- e) Zweige der sozialen Sicherheit im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und
- f) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, einschließlich der Verfahren zur Erlangung von Wohnraum sowie der Informations- und Beratungsdienste der Arbeitsämter.

Zu lit. a:

Hinsichtlich der erforderlichen Gleichstellung im Bereich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen setzen die bestehenden Regelungen des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten des Burgenlandes diese Bestimmung um. Die Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013, des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 und des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 sehen als Voraussetzung für die Aufnahme in ein privat- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis grundsätzlich den unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt vor, sodass der Inhaber einer Blauen Karte EU bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen in ein solches Beschäftigungsverhältnis aufgenommen werden kann. Dem stehen auch Verwendungsbeschränkungen in Bezug auf die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates gemäß Art. 15 Abs. 8 Blaue-Karte-EU Richtlinie (Erwägungsgrund Nr. 48) nicht entgegen.

Die betreffenden dienstrechtlichen Bestimmungen gelten sodann für alle Bediensteten ohne Unterschied (zB Regelungen betreffend Entgelt, Urlaub, Arbeitszeiten, Nebenbeschäftigung oder Entlassung), sodass das Erfordernis der Gleichstellung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 lit. a der Richtlinie im geltenden Dienstrecht mangels gegenteiliger Anordnung bereits umgesetzt ist.

Die Bestimmungen des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes sehen eine Gleichbehandlung im Landes- und Gemeindedienstrecht vor (2. Hauptstück des Gesetzes), welche gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. für alle Bediensteten ohne weitere Unterscheidung anwendbar ist, sodass auch hier eine Umsetzung der Blauen-Karte-EU Richtlinie vorliegt und der Umsetzungshinweis dahingehend zu ergänzen ist.

Zu lit. b:

§ 1 Burgenländisches Personalvertretungsgesetzes sieht vor, dass für die Bediensteten aller Dienststellen des Landes Burgenland eine Personalvertretung eingerichtet wird. § 1 Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes sieht ebenfalls vor, dass in jeder Gemeinde, in der mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, eine Personalvertretung eingerichtet wird. Dadurch ist Art. 16 Abs. 1 lit. b der Richtlinie im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers in beiden Gesetzen umgesetzt und die entsprechenden Umsetzungshinweise werden aufgenommen.

Eine Klarstellung erfolgt im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Wahlberechtigung in § 13 Abs. 5 Burgenländisches Personalvertretungsgesetz.

Zu lit. c:

Von der Blaue-Karte-EU Richtlinie erfasste Drittstaatsangehörige sind im Bereich allgemeine und berufliche Bildung den österreichischen Staatsangehörigen gleichzustellen. Diese Gleichstellung wird durch die Bestimmungen über die dienstliche Aus- und Weiterbildung, die Entsendung zu Aus- und Fortbildungszwecken, die Bildungskarenz bzw. Bildungsfreistellung und die Bildungsteilzeit in den Dienstrechtsgesetzen der Landes- und Gemeindebediensteten des Burgenlandes umgesetzt (vgl. die §§ 9, 36 und § 77 Bgld. LBedG 2020, §§ 9, 17 und § 68 Bgld. LVBG 2013, §§ 24ff und § 41 LBDG 1997 sowie §§ 15ff, §§ 30 und 111 Bgld. GemBG 2014).

Zu lit. d:

Im Landesrechtsbereich werden keine Berufe geregelt, für deren Ausübung eine höhere berufliche Qualifikation im Sinne des Art. 2 Z 7 der Richtlinie Voraussetzung ist.

Durch Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes (§ 2 iVm den übrigen Bestimmungen des Gesetzes) ist die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen beruflichen Befähigungsnachweisen von Inhabern einer Blauen Karte EU und ihrer Familienangehörigen im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers gewährleistet.

Für den Dienstrechtsbereich (privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Bereich) im Landes- und Gemeindedienst ist hinsichtlich der Anerkennung von Universitäts-, Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen auf die Anerkennung über die Nostrifikation hinzuweisen. Die bestehenden Dienstrechtsgesetze für die Landes- und Gemeindebediensteten treffen hierbei keine Unterscheidung, sodass auch Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Landes- und Gemeindedienst erfüllen, denselben Ernennungserfordernissen unterliegen wie die Staatsangehörigen (s. auch die Ausführungen zu lit. a).

Die Anerkennungsbestimmungen von Ausbildungen und Berufsqualifikationen zu dem landesgesetzlich geregelten Personal in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8 Abs. 3 Z 2 Bgld. KJHG), den Beruflichen Verwendern und sachkundigen Personen im Pflanzenschutzmittelbereich (§ 7 Abs. 1 Z 2 Bgld. PSMG 2012) und den Besamungstechnikern und Eigenstandsbesamern (§ 12 Abs. 1 Z 2 Bgld. TZG 2019) sind auch auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, insoweit sie nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind. Eine Gleichwertigkeit bei der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union ist auch im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildung im Burgenland (§ 30a Abs. 3 LFBAO) sowie hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher (§ 3a Abs. 3 Z 2 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher) gewährleistet. Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufesgesetz sieht ebenfalls die von der Blauen-Karte-EU Richtlinie geforderte Gleichbehandlung bei der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen vor (§ 7 Abs. 3 Bgld. SBBG).

2.2. Art. 16 Abs. 3 der Blaue-Karte-EU Richtlinie sieht vor, dass Inhaber einer Blauen Karte EU, die in ein Drittland umziehen, oder sich in Drittländern aufhaltenden Hinterbliebenen, die Ansprüche von einem Inhaber einer Blauen Karte EU herleiten, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates bei einem Umzug in ein Drittland gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis der Inhaber einer Blauen Karte EU begründet sind und auf die diese Staatsangehörigen gemäß den in Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 883/2004 genannten Rechtsvorschriften Ansprüche erworben haben, erhalten.

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 behandelt den Inhaber einer Blauen Karte EU in Bezug auf Ruhe- und Versorgungsbezüge wie einen österreichischen Staatsbürger, sodass diese Richtlinien-Bestimmung durch das Gesetz bereits umgesetzt ist. Ein entsprechender Umsetzungshinweis wird in das Gesetz aufgenommen.

2.3. Art. 17 Abs. 6 der Blaue-Karte-EU-Richtlinie sieht vor, dass Familienangehörige von Inhabern einer Blauen Karte EU nach den geltenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts Zugang zu jeder Beschäftigung und selbständigen Erwerbstätigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten. Diese Bestimmung ist im Dienstrecht bereits dahingehend umgesetzt, als dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein privat- oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland, zu den Gemeinden und zu den Gemeindeverbänden die österreichische Staatsbürgerschaft oder ein unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ist (vgl. hierzu Punkt 2.1. betreffend lit. a).

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dienstrechtlicher Bestimmungen ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Bestimmungen in Artikel 10 aus Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG; die übrigen Bestimmungen gründen sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997):

Zu Z 1 (Entfall des § 197b Abs. 2 Z 4):

Der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2009/50/EG („Vorgängerrichtlinie“) kann entfallen.

Zu Z 2 (§ 197b Abs. 9 Z 2 und 3):

Für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland bestimmt § 4 Abs. 1 lit. b LBDG 1997, dass auch die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt die Voraussetzungen erfüllt, sodass auch Inhaber einer Blauen Karte EU bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als Beamte ernannt werden können, und in weiterer Folge den im Gesetz normierten Beschäftigungsbedingungen (Regelungen betreffend Bezüge, Urlaub, Arbeitszeiten, Nebenbeschäftigung, dienstliche Ausbildung und Entlassung) ohne weitere Unterscheidung unterliegen.

§ 4 Abs. 1 lit. b setzt in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des LBDG 1997 Art. 16 Abs. 1 lit. a Blaue-Karte-EU Richtlinie um [vormals Art. 14 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/50/EG mit LGBL Nr. 79/2011, notifiziert unter MNE(2011)58707 vom 09.01.2011].

Zu Z 3 (§ 199 Abs. 13):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013):

Zu Z 1 (Entfall des § 128 Abs. 1 Z 9):

Der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2009/50/EG („Vorgängerrichtlinie“) kann entfallen.

Zu Z 2 (§ 128 Abs. 1 Z 19 und 20):

Für die Aufnahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland bestimmt § 4 Abs. 1 lit. b Bgld. LVBG 2013, dass auch die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt die Voraussetzungen erfüllt, sodass auch Inhaber einer Blauen Karte EU bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als Vertragsbedienstete aufgenommen werden können, und in weiterer Folge den im Gesetz normierten Beschäftigungsbedingungen (Regelungen betreffend Bezüge, Urlaub, Arbeitszeiten, Nebenbeschäftigung, dienstliche Ausbildung sowie Kündigung) ohne weitere Unterscheidung unterliegen.

§ 4 Abs. 1 lit. b setzt in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Bgld. LVBG 2013 Art. 16 Abs. 1 lit. a Blaue-Karte-EU Richtlinie um [vormals Art. 14 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/50/EG mit LGBL Nr. 57/2013, notifiziert unter MNE(2013)59852 vom 19.12.2013].

Zu Z 3 (§ 129 Abs. 22):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020):

Zu Z 1 (Entfall des § 143 Z 8):

Der Umsetzungshinweis zur Richtlinie 2009/50/EG („Vorgängerrichtlinie“) kann entfallen.

Zu Z 2 (§ 143 Z 16 und 17):

Für die Aufnahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland bestimmt § 4 Abs. 1 Z 2 Bgld. LBedG 2020, dass auch die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt die Voraussetzungen erfüllt, sodass auch Inhaber einer Blauen Karte EU bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als Vertragsbedienstete aufgenommen werden können, und in weiterer Folge den im Gesetz normierten Beschäftigungsbedingungen (Regelungen betreffend Bezüge, Urlaub, Arbeitszeiten, Nebenbeschäftigung, dienstliche Ausbildung sowie Kündigung) ohne weitere Unterscheidung unterliegen.

§ 4 Abs. 1 Z 2 setzt in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Bgld. LBedG 2020 Art. 16 Abs. 1 lit. a Blaue-Karte-EU Richtlinie um [vormals Art. 14 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/50/EG mit LGBL Nr. 95/2019, notifiziert unter MNE(2019)57283 vom 20.12.2019].

Zu Z 3 (§ 144 Abs. x):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002):

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 116b):

Art. 16 Abs. 3 der Blaue-Karte-EU Richtlinie sieht vor, dass Inhaber einer Blauen Karte EU, die in ein Drittland umziehen, oder sich in Drittländern aufhaltenden Hinterbliebenen, die Ansprüche von einem Inhaber einer Blauen Karte EU herleiten, zu denselben Bedingungen und in derselben Höhe wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates bei einem Umzug in ein Drittland gesetzliche Altersrenten bzw. Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen, die in dem früheren Beschäftigungsverhältnis der Inhaber einer Blauen Karte EU begründet sind und auf die diese Staatsangehörigen gemäß den in Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 883/2004 genannten Rechtsvorschriften Ansprüche erworben haben, erhalten.

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 behandelt den Inhaber einer Blauen Karte EU in Bezug auf Ruhe- und Versorgungsbezüge wie einen österreichischen Staatsbürger, sodass diese Bestimmung durch das geltende Gesetz bereits umgesetzt ist. Ein entsprechender Umsetzungshinweis wird in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 117 Abs. 25):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014):

Zu Z 1 (Entfall des § 160 Abs. 1 Z 12):

Art. 30 der Blaue-Karte-EU Richtlinie normiert die Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG (Vorgänger-Richtlinie). Mit der vorliegenden Änderung wird diese Aufhebung in der Aufzählung der Umsetzungshinweise nachvollzogen.

Zu Z 2 (§ 160 Abs. 1 Z 20 und 21):

Mit Bestimmungen des Bgld. GemBG 2014 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2014 waren bereits Bestimmungen der Richtlinie 2009/50/EG im Landesrecht umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2014)57106 vom 19.12.2014]. § 6 Abs. 1 Z 1 lit. b Bgld. GemBG 2014 idF LGBl. Nr. 42/2014 setzte Art. 14 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/50/EG um.

Art. 16 Abs. 1 lit. a der Blaue-Karte-EU Richtlinie entspricht gemäß Anhang II (Entsprechungstabelle) dem Art. 14 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/50/EG.

Zu Z 3 (§ 162 Abs. x):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Änderung des Inhaltsverzeichnisses hinsichtlich des neuen § 98a.

Zu Z 2 (§ 98a):

Die im Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 normierten Bestimmungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz sind gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes für alle Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ohne weitere Unterscheidungsmerkmale anzuwenden, sodass auch Inhaber einer Blauen Karte EU in den Geltungsbereich fallen und von den Schutzvorschriften umfasst sind. Mit dem geltenden Recht ist Art. 16 Abs. 1 lit. a Blaue-Karte-EU Richtlinie sohin bereits umgesetzt, sodass lediglich der Umsetzungshinweis zu ergänzen ist. Dieser wird im Gesetz zur besseren Übersichtlichkeit neu gefasst (§ 98a).

Zu Z 3 (§ 106 Abs. 6):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher):

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (§ 5):

Durch die bestehenden §§ 3a bis 3d des Gesetzes (Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union) wird Art. 16 Abs. 1 lit. d Blaue-Karte-EU Richtlinie umgesetzt. Der Umsetzungshinweis ist sohin um die Richtlinie 2021/1883/EU zu ergänzen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 5 Z 2 lit. b):

In Abs. 5 werden die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Dienststellenausschuss normiert. Wählbar sind hierbei alle wahlberechtigten Bediensteten (Abs. 4), die am Tage der Ausschreibung der Wahl volljährig sind (Abs. 5 Z 1) und die in Z 2 normierten weiteren Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit erfüllen. Die Gleichstellung der Staatsangehörigkeit ist hinsichtlich der Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration aufgrund der europarechtlichen Vorgaben zu erweitern und klarzustellen. Nach dem bisherigen Gesetzestext wurde lediglich auf einen Staatsvertrag im Rahmen der europäischen Integration verwiesen.

Zu Z 2 (§ 31a):

Die Bestimmungen des Burgenländischen Personalvertretungsgesetzes sind gemäß § 1 Abs. 1 für die Bediensteten aller Dienststellen des Landes Burgenland anwendbar. Bedienstete sind hierbei die Landesbeamten des Dienststandes (Z 1), Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen (Z 2) und die Lehrlinge des Landes (Z 3). Die Gesamtheit der Bediensteten bildet in Dienststellen mit mindestens fünf Bediensteten die Dienststellenversammlung (§ 6). Die Bestimmungen des Gesetzes sehen keine weitere Unterscheidung hinsichtlich des Geltungsbereiches vor.

Insbesondere sehen die in § 13 normierten Wahlrechtsvoraussetzungen (aktives und passives Wahlrecht) keine Unterscheidung hinsichtlich der Bediensteten vor, sodass auch Inhaber einer Blauen-Karte-EU, hiervon erfasst sind.

Es wird ein Umsetzungshinweis betreffend die Blaue-Karte-EU Richtlinie in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 3 (§ 32 Abs. 6):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 40a):

Die Bestimmungen des Burgenländischen Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes sehen vor, dass in jeder Gemeinde und jedem Gemeindeverband, in der mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, eine Personalvertretung eingerichtet wird (§ 1 Abs. 1). Bedienstete sind hierbei Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen und dem Dienststand angehören (§ 1 Abs. 2 Z 1) oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen (§ 1 Abs. 2 Z 2). Die Gesamtheit der Bediensteten einer Dienststelle bildet hierbei die Bedienstetenversammlung (§ 6). Die Bestimmungen des Gesetzes sehen keine weitere Unterscheidung hinsichtlich des Geltungsbereiches vor.

Insbesondere sehen die in § 15 normierten Wahlrechtsvoraussetzungen (aktives und passives Wahlrecht) keine Unterscheidung hinsichtlich der Bediensteten vor, sodass auch Inhaber einer Blauen-Karte-EU, hiervon erfasst sind.

Es wird ein Umsetzungshinweis betreffend die Blaue-Karte-EU Richtlinie in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 2 (§ 41 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 10 (Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993):

Zu Z 1 (Entfall des § 32a Abs. 2 Z 4):

Der Verweis auf die Richtlinie 2009/50/EG kann entfallen.

Zu Z 2 (§ 32a Abs. 2 Z 8 und 9):

Die Verweisbestimmungen werden hinsichtlich der Richtlinie 2021/1883/EU erweitert.

Zu Z 3 (§ 33a Z 4, 12 und 13):

Gemäß § 30a Abs. 3 des Gesetzes sind Inhaber einer Blauen Karte EU im Hinblick auf die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union (§ 30a) im Anwendungsbereich der LFBAO gleichgestellt. Durch § 30a LFBAO wird Art. 16 Abs. 1 lit. d der Blauen-Karte-EU Richtlinie umgesetzt (vormals Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG).

Im Umsetzungshinweis kann die Anführung der Richtlinie 2009/50/EG entfallen; gleichzeitig wird der Umsetzungshinweis hinsichtlich der Richtlinie 2021/1883/EU ergänzt.

Zu Z 4 (§ 34 Abs. 8):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 11(Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012):

Zu Z 1 (Entfall des § 17 Abs. 3 Z 10):

Entfall der Verweisbestimmung auf die Richtlinie 2009/50/EG.

Zu Z 2 (Entfall des § 19 Abs. 1 Z 9):

Entfall der Anführung der Richtlinie 2009/50/EG im Umsetzungshinweis.

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1 Z 14 und 15):

Durch den bereits bestehenden § 7 Abs. 1 Z 2 (Anerkennung von Berufsqualifikationen von Beruflichen Verwenderinnen oder Beruflichen Verwendern und sachkundigen Personen gemäß § 3) wird Art. 16 Abs. 1 lit. d der Blauen-Karte-EU Richtlinie umgesetzt. Mit dieser Bestimmung war bereits Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2014)57100 vom 19.12.2014]. Es wird sohin lediglich der Umsetzungshinweis um die Richtlinie 2021/1883/EU ergänzt.

Zu Z 4 (§ 21 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 12 (Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2019):

Zu Z 1 (§ 22 Abs. 1 Z 15 und 16):

Durch die in § 12 des Gesetzes normierten Anerkennungsbestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union, die auf Antrag einer oder eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind (§ 12 Abs. 1 Z 2) wird Art. 16 Abs. 1 lit. d der Blauen-Karte-EU Richtlinie umgesetzt.

Es besteht kein weiterer Anpassungsbedarf, sodass lediglich der Umsetzungshinweis ergänzt wird.

Zu Z 2 (§ 23 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes):

Zu Z 1 (Entfall des § 47 Z 5):

Art. 30 der Blauen-Karte-EU Richtlinie normiert die Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG (Vorgänger-Richtlinie). Mit der vorliegenden Änderung wird diese Aufhebung in der Aufzählung der Umsetzungshinweise nachvollzogen.

Mit Bestimmungen des Bgld. KJHG in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2013 waren bereits Bestimmungen der Richtlinie 2009/50/EG im Landesrecht umgesetzt und der Europäischen Kommission

gegenüber notifiziert worden [MNE(2013)59853 vom 19.12.2013]. § 8 Abs. 3 Z 2 Bgld. KJHG idF LGBl. Nr. 62/2013 setzte Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG um.

Art. 16 Abs. 1 lit. d der Blaue-Karte-EU Richtlinie entspricht gemäß Anhang II (Entsprechungstabelle) dem Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG.

Zu Z 2 (§ 47 Z 11 und 12):

Der Umsetzungshinweis wird um die Richtlinie 2021/1883/EU ergänzt.

Zu Z 3 (§ 49 Abs. 10):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes):

Zu Z 1 (§ 11 Z 6 und 7):

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 sind auch Staatsangehörige anderer Staaten („Drittstaaten“), die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungen gleichgestellt (§§ 7 bis 7d). Art. 16 Abs. 1 lit. d der Blauen-Karte-EU Richtlinie ist sohin im Anwendungsbereich des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes umgesetzt und es wird der Umsetzungshinweis dahingehend ergänzt.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz):

Zu Z 1 (Entfall des § 14 Z 5):

Art. 30 der Blaue-Karte-EU Richtlinie normiert die Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG (Vorgänger-Richtlinie). Mit der vorliegenden Änderung wird diese Aufhebung in der Aufzählung der Umsetzungshinweise nachvollzogen.

Zu Z 2 (§ 14 Z 13 und 14):

Aktualisierung des Umsetzungshinweises hinsichtlich der Blaue-Karte-EU Richtlinie.

Mit Bestimmungen des Bgld. EU-BA-G in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2016 waren bereits Bestimmungen der Richtlinie 2009/50/EG im Landesrecht umgesetzt und der Europäischen Kommission gegenüber notifiziert worden [MNE(2016)52271 vom 07.04.2016]. § 1 in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Bgld. EU-BA-G (insbesondere §§ 2 bis 7) setzte Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG um, indem die verfahrensrechtlichen Regelungen bei der Anerkennung von landesrechtlich geregelten Berufen auch für „Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung und Arbeitsbedingungen oder der Anerkennung von Diplomen, Zertifikaten und sonstigen Berufsqualifikationsnachweisen gleichgestellt sind“ zur Anwendung gelangen.

Art. 16 Abs. 1 lit. d der Blaue-Karte-EU Richtlinie entspricht gemäß Anhang II (Entsprechungstabelle) dem Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 6):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 16 (Änderung des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 36 Abs. 12):

Inkrafttretensbestimmung

Zu Z 2 (§ 37 Z 5 und 6):

Die Bestimmungen des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes sehen eine Gleichbehandlung im Landes- und Gemeindedienstrecht vor (2. Hauptstück des Gesetzes), das gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. für alle Bediensteten des Landes Burgenland, der Gemeinden und Gemeindeverbände des Burgenlandes ohne weitere Unterscheidung anwendbar ist. § 4 (Gleichbehandlungsgebote im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis), § 5 (Diskriminierung), § 7 (Einreichung von Bewerbungen und Arbeitsplätzen), § 8 (Ausschreibung von Planstellen und Funktionen), § 9 (Belästigung) und § 10 (Besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderung) sowie die im 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes

normierten Bestimmungen zu den Rechtsfolgen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes (§§ 11 bis 22) sind auch auf Bedienstete anwendbar, die Inhaber einer Blauen Karte EU sind, sodass Art. 16 Abs. 1 lit. a der Blauen-Karte-EU Richtlinie durch das Gesetz bereits umgesetzt ist. Es wird lediglich der Umsetzungshinweis ergänzt.